

# ZH\_OBERGERICHT RE140014 vom 17. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE140014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140014)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE140014 du 17 juillet 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RE140014 del 17 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 6. Februar 2014 beim Bezirksge- richt Zürich (Vorinstanz) im Eheschutzverfahren (Urk. 1). Mit Verfügung vom 9. Mai 2014 hat die Vorinstanz das Getrenntleben der Parteien seit 15. Septem- ber 2012 festgehalten, das Verfahren als durch Vereinbarung erledigt abge- schrieben und die Gesuche beider Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen (Urk. 28 = Urk. 33). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 19. Juni 2014 fristgerecht (vgl. Urk. 30) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 32 S. 2): "1. Es sei Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, Einzelgericht, vom 9. Mai 2014 aufzuheben;

### E. 2

a) Die Vorinstanz hat das Armenrechtsgesuch des Gesuchsgegners wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und wegen fehlender Mittellosigkeit abgewiesen. Sie erwog im Wesentlichen, beide Parteien seien Eigentümer von Grundstücken in Serbien und Bosnien, in welche mehrere EUR 10'000.-- geflos- sen sein sollen. Die Parteien hätten es unterlassen, ihre Verhältnisse betreffend die Liegenschaften umfassend darzulegen; es sei nicht belegt, welcher Wert den Grundstücken zukomme, ob sie einen Ertrag abwerfen würden, oder ob sie ver- äusserbar bzw. belastbar seien. Schon aufgrund dieser fehlenden Mitwirkung sei- en die Armenrechtsgesuche abzuweisen. Überdies habe der (sich in Haft befin- dende) Gesuchsgegner monatliche Einkünfte von CHF 300.-- bis CHF 500.-- gel- tend gemacht; dieses Peculium sei ausreichend, um die ihn treffenden Gerichts- und Anwaltskosten innert absehbarer Zeit zu leisten (Urk. 33 S. 4 ff.).

- 3 - b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip, d.h. in der Beschwerde muss im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri- schen Zivilprozessordnung, 2.A. 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO; Sterchi, BE-Kom- mentar, N 17 ff. zu Art. 321 ZPO); was nicht beanstandet (gerügt) wird, hat grund- sätzlich Bestand. c) Der Gesuchsgegner macht mit seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, das vorinstanzliche Eheschutzverfahren habe vom 5. Februar 2014 bis zum 5. Mai 2014 gedauert. Es sei ihm nicht möglich gewesen, die im Ausland ge- legenen Liegenschaften in diesen drei Monaten zu verkaufen und so einen Geld- betrag für die Tilgung der Prozesskosten zu realisieren. Die Liegenschaften dürf- ten ihm deshalb nicht als Vermögen angerechnet werden. Das Peculium aus der Inhaftierung dürfe nicht als Einkommen angerechnet werden (Urk. 32 S. 3 ff.). d) Die Beschwerde geht an der Sache vorbei. Die vorinstanzliche Abwei- sung des Armenrechtsgesuchs des Gesuchsgegners wird, wie gesehen (oben Erw. 2.a), schon durch die Erwägung getragen, dass der Gesuchsgegner es un- terlassen habe, die Verhältnisse

betreffend seine Liegenschaften in Serbien und Bosnien umfassend darzulegen. Auf diese Sachverhaltsfeststellung geht der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde mit keinem Wort ein, d.h. diese wird nicht als unzutreffend gerügt. Damit bleibt es dabei, und damit bleibt es auch bei der darauf gegründeten Abweisung des Armenrechtsgesuchs des Gesuchsgegners. Im Übrigen hat der Gesuchsgegner nicht einmal behauptet, dass eine Belehnung seiner Liegenschaften nicht bzw. nicht innert nützlicher Frist möglich wäre. e) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde des Gesuchsgegners als unbegründet abzuweisen. Offen bleibt damit, ob dem Gesuchsgegner das Peculium als Einkommen angerechnet werden kann oder nicht.

### **E. 3**

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher

- 4 - Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Gesuchsgegner hat für das Beschwerdeverfahren ausdrücklich kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, da er nach seiner Entlassung aus der Haft wieder ein Erwerbseinkommen erziele (Urk. 32 S. 5). c) Für das Beschwerdeverfahren hat der Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.